

Vfg 83 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 150,05 – 150,24 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen zur Radiomarkierung von Tieren

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) wird hiermit der Frequenzbereich 150,05 MHz bis 150,24 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen zur Radiomarkierung von Tieren zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Funkanwendungen zur Radiomarkierung von Tieren des nichtöffentlichen, mobilen Landfunks (nömL) im Frequenzbereich 150,05 – 150,24 MHz dienen der Übertragung unmodulierter Impulse zu Zwecken der Peilung.

Die Amtsblattverfügung 14/2003 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 150,05 – 150,24 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) zur Radiomarkierung von Tieren“, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 8/2003, S. 411 vom 16. April 2003, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

| Frequenzbereich in MHz | Bandbreite und Sendart | Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW |
|---------------------------|---------------------------|--|
| 150,05 – 150,24 | 5K00P0N | 2 |

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendung zur Radiomarkierung von Tieren nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen wird für Funkanwendungen zur Radiomarkierung von Tieren die Parameter der europäisch harmonisierten Norm ETSI EN 300 220-3 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.